HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16 FREITAG, DEN 3. MAI 1996

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Vom 30. April 1996

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Absätze 1 bis 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403), erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung unter Verwendung von Wechselbehältern besteht aus einer Grundgebühr, einer Gebühr für die Arbeitsleistung sowie jeweiliger Zuschläge für zusätzliche Maßnahmen. Die Gebühr für die Arbeitsleistung entfällt, wenn die Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit sortierfähig sind. In diesem Fall sind die Kosten der Sortierung (einschließlich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle aus der Sortierung) durch Dritte als besondere Auslagen zu erstatten. Überschreiten die besonderen Auslagen die Gebühr für die entsprechende Arbeitsleistung, so wird diese Gebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeweils eine Abfuhr

1. innerhalb fester Tagesabfuhrpläne 365,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 505)
2. außerhalb fester Tagesabfuhrpläne 465,00 Deutsche Mark (Gebührenklasse 506).

(3) Wird ein Wechselbehälter gestellt, wird ein Zuschlag zur Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendertag der Gestellung erhoben:

1. für Wechselbehälter ohne Verdichtungseinrichtung 4,50 Deutsche Mark (Gebührenklasse 507)
2. für Wechselbehälter mit Verdichtungseinrichtung 21,50 Deutsche Mark (Gebührenklasse 508).

(4) Die Gebühr für die Arbeitsleistung beträgt für je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 2,90 Deutsche Mark; dabei werden die ersten 50 kg nicht berücksichtigt. Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus der Sortierung von belastetem Bauschutt und Baustellenabfällen (Abfallschlüsselnummer 91 206) beträgt die Gebühr nach Satz 1 bis 30. September 1996 je angefangene 10 kg des zu entsorgenden Abfalls 1,925 Deutsche Mark, wenn nicht mehr als 10 000 kg je Wechselbehälter angeliefert werden; je angefangene 10 kg Mehrgewicht je Wechselbehälter beträgt die Gebühr in dieser Zeit 2,90 Deutsche Mark.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Auf Zeiträume vor dem 1. Mai 1996 entfallende Gebühren aus Gebührenrechtsverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind nach bisherigem Recht festzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. April 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.